Geldwäscheprävention nach dem BiBuG

Mag. Alexander Peschetz

1. Abschnitt:

Begriff der Geldwäsche

1. Die Geschichte der Geldwäsche

- **Erstmalige Erwähnung des Begriffs der Geldwäsche: 1920er Jahren**
  - Al Capone
  - Geldwäsche existiert aber solange es bereits Zahlungsmittel gibt
- **Eingang in die Literatur: Watergate-Affaire**
  - Wäsche „anonymer Wahlkampfzuwendungen"
- **Ausgangspunkt der Bekämpfung der Geldwäsche**
  - Organisierte Drogenhandel

1. Was ist Geldwäsche?

- **Es existieren verschiedene Ansätze zur Erklärung:**
- **Financial Action Task Force (FATF):**
  - Geldwäsche ist die Einschleusung illegal erwirtschafteter Gelder in den normalen Wirtschaftskreislauf zur Verschleierung ihrer illegalen Herkunft und Legitimierung der unrechtmäßig durch Straftaten erworbenen Erträge.

1. Die Phasen der Geldwäsche

- **Phase 1: Placement (Einspeisung)**
  - Ziel: illegal erworbenes Bargeld soll wieder zu Buchgeld werden: Beispiel: Kasinos, Wechselstuben oder in Restaurants
- **Beispiele:**
  - Vermischung mit legalen Einnahmen
  - Scheinrechnungen (für Beratungsdienstleistungen)
  - Smurfing: Aufteilung auf kleine Transaktionen
  - Structuring: Ankauf von Luxusgütern (wertvolle Autos, Gemälde, Uhren) und Verkauf derselben

1. Die Phasen der Geldwäsche

- **Phase 2: Layering (Verschleierung)**
  - Ziel: der Papertrail (Belegepfad) soll durchbrochen werden, und das Geld zu anonymisieren
- **Beispiel:**
  - Durchführung möglichst vieler komplizierter Transaktionen (über viele Bankkonten hinweg),
  - Häufig erfolgen diese Transaktionen über Ländergrenzen hinweg und involvieren Scheinfirmen und Drittpersonen wie Anwälte oder Notare, die von Haus aus ein Berufsgeheimnis haben.

1. Die Phasen der Geldwäsche

- **Phase 3: Integration**
  - Ziel ist es das Geld wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf einzubringen. Nachdem die Herkunft des Geldes nicht mehr feststellbar ist, wird das „gewaschene" Geld wie ein Ergebnis rechtmäßiger Geschäftstätigkeit genutzt.
- **Beispiel:**
  - Geld wird konsumiert oder in sichtbares Vermögen investiert (Firmenbeteiligungen, Immobilien)

1. Der Geldwäschebegriff des StGB

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder einem Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

1. Der Geldwäschebegriff des StGB

- **§ 165 Geldwäscherei – Aufbau des Delikts**
  - **Abs 1 und 2 (Vortatbezogene Geldwäscherei):** betrifft Vermögensbestandteile, die aus einer bestimmten Vortat herrühren
  - **Abs 3 (organisationsbezogene Geldwäscherei):** betrifft Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen

1. Der Geldwäschebegriff des StGB

Geldwäscherei

§ 165. (1) Wer **Vermögensbestandteile**, die aus einer

mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder einem Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herrühren,

verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

1. Der Geldwäschebegriff des StGB

- **Zentrale Begrifflichkeiten des Abs. 1 und 2:**
  - **Vermögensbestandteil:** sind körperliche Sachen, Forderungen (Bankguthaben) und andere Rechte mit Vermögenswert (nicht Vermögensvorteile, wie reine Abgabenersparnis, sehr wohl aber ausgezahlte Abgabengutschriften), auch Ersatzvermögenswerte im Vermögensbereich des Täters
  - **Vortat:** jede mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung, keine Einschränkung auf Vermögensdelikte
  - **Verbergen oder Verschleiern:** Erschweren der Auffindbarkeit durch Strafverfolgungsorgane und Täuschung im Rechtsverkehr über den Ursprung des Vermögensbestandteile

1. Der Geldwäschebegriff des StGB

- **Abs. 1:** vorsätzliche Begehung, auch durch den Täter der Vortat (Eigengeldwäsche)
  - Verbergen oder Verschleiern (sozial inadäquate Handlungen)
- **Abs. 2:** Wissentlichkeit hinsichtlich des Herrührens der Vermögensbestandteile aus einer Vortat erforderlich (keine Eigengeldwäsche)
  - an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt (sozial adäquate Handlungen)

1. Der Geldwäschebegriff des StGB

- **Abs. 3:** Wissentlichkeit hinsichtlich der Tatsache, dass Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen
  - in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt (sozial adäquate Handlungen)

1. Geldwäschebegriff des BiBuG

- **§ 43 Abs. 2 Z 1: Entspricht der Definition der 4. Geldwäscherichtlinie:**

1. „Geldwäsche“ die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen oder

b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen oder

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen oder

d) die Beteiligung an einer der unter lit. a, b und c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung,

1. Abschnitt: Grundbegriffe

Neben der Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten ist unbedingt auch auf die Vermeidung eigener Strafbarkeit zu achten.

- **Bestimmungs- und Beitragstäterschaft**
- **Verbandsverantwortlichkeit**

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten nach dem BiBuG

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Rechtsgrundlagen**
  - § 43 bis 52k Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014)
  - § 13 bis § 24 Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausbildungsrichtlinie 2014 (BB-AR 2014)
  - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 über Drittländer mit hohem Risiko
- **Wichtig:** Novelle des BiBuG 2014 zur der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie:
  - Begutachtung bis 17. Dezember 2019

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Risikobasierter Ansatz (§ 44 BiBuG)**
  - Berufsberechtigte haben die Pflichten risikobasiert zu erfüllen
  - Risiko bedeutet in diesem Abschnitt dabei die Gefahr, dass Dienste eines Berufsberechtigten für Geldwäsche oder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.
- **Erstellung einer „qualitativen Risikobeurteilung des Berufsberechtigten (§ 44 Abs. 2 BiBuG):**
  - Risikoanalysen und die in den Anhängen 1 bis 3 der 4. Geldwäsche-RL genannten Risikofaktoren sind einzubeziehen
  - Die Dokumentation der im Rahmen der Risikobeurteilung gemäß § 44 Abs. 2 BiBuG verwendeten Strategien, Kontrollen und Verfahren hat der jeweiligen Kanzlei angemessen zu sein

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **qualitativen Risikobeurteilung des Berufsberechtigten:**
  - Beschreibung der Situation des Berufsberechtigten
  - Analyse und Bewertung der folgenden Risikofaktoren (Beispiele)
    - Größe und Komplexität der Kanzlei
    - Dauer und Art der erbrachten Dienstleistung
    - Person eines Auftraggebers oder wirtschaftlichen Eigentümers
    - Auftraggeberstruktur
    - Regionen, in denen der Berufsberechtigte seine Dienstleistungen erbringt
  - Festlegung von risikomindernden Maßnahmen

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern auslösende Umstände (§ 45 BiBuG)**
  - Begründung einer Geschäftsbeziehung oder
  - Ausführung gelegentlicher Transaktionen oder
  - Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte oder
  - Zweifel an der Richtigkeit oder Eignung erhaltener Auftraggeberidentifikationsdaten

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Umfang der Sorgfaltspflichten (§46 BiBuG)**
  - **Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers** (Lichtbildausweis von natürlichen Personen, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Lichtbildausweis der vertretungsbefugten Person(en) in vertretungsbefugter Zusammensetzung)
  - **Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers** und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers
  - **Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertreters eines Auftraggebers,** Vergewisserung über Vorliegen einer aufrechten Vertretungsbefugnis

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Umfang der Sorgfaltspflichten (§46 BiBuG)**
  - Bewertung und ggf. Einholung von Informationen über den Zweck der angestrebten Geschäftsbeziehung
  - Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 14 Abs. 5 BB-AR 2014)
  - Einrichtung und Anwendung angemessener Risikomanagemntsysteme einschließlich risikobasierter Verfahren (PEP-Prüfung § 14 Abs. 6 BB-AR 2014))
- **Erstellung eines Risikoprofils des Klienten (§ 19 BB-AR 14)**
  - Auf Basis aller über den Auftraggeber erhaltenen Informationen
  - Konsequenz: Einstufung in niedriges/mittleres/hohes Risiko
- **Nichterfüllbarkeit von Sorgfaltspflichten (§ 48)**

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Zeitliche Maßgaben (§47 BiBuG)**
  - Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung
  - Nur ausnahmsweise bei geringem Risiko und Notwendigkeit für den normalen Geschäftsablauf während der Begründung der Geschäftsbeziehung
  - Achtung: In der Praxis selten korrekt umgesetzt – hohe Strafdrohungen beachten!

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **BiBuG Novelle Verpflichtende Einsicht in das WiEReg:**
  - **§ 46 Z 2 BiBuG 2014:** Verpflichtende Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung
    - öffentliche/einfache/erweiterte Auszüge sind zulässig
- **Verpflichtende Vermerksetzung**
    - Ab 10. Jänner 2020

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Verpflichtende Vermerksetzung gemäß § 11 Abs. 3 WiEReG:**
  - Wenn unrichtigen Eintragungen im Register bei der Einsicht festgestellt werden, dann muss ein Vermerk gesetzt werden
  - Gründe für die Setzung des Vermerkes sind in standardisierter Form anzugeben
  - **Ausnahme:** Mandant wird auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hingewiesen und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vor bzw. beauftragt den Buchhalter/Bilanzbuchhalter mit der Durchführung der Änderung

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Was ist die Folge einer Vermerksetzung:**
  - Vermerk wird im Auszug eingetragen und ist dort, ohne Nennung des Verpflichteten sichtbar
  - Rechtsträger bekommt ein Schreiben von der Registerbehörde mit der Aufforderung die Meldung zu überprüfen, Standardgründe werden darin genannt
  - Wenn die Meldung nicht binnen sechs Wochen berichtigt wird, dann prüft die Registerbehörde stichprobenartig
- **Solle ein Mandant mit einem Vermerkschreiben zu Ihnen kommen:**
  - Wirtschaftliche Eigentümer prüfen und Anraten Meldung binnen sechs Wochen ab Eintragung des Vermerks im Register abgeben

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 49 BiBuG): :**
  - Wenn ein Berufsberechtigter im Rahmen seiner generellen Risikoüberprüfung feststellt, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringeres Risiko besteht
- **Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 50 BiBuG):**
  - Bei allen ungewöhnlich großen oder komplexen Transaktionen oder ungewöhnlichen Transaktionen ohne offensichtlichen oder rechtmäßigen Zweck,
  - bei natürlichen und juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko gemäß § 51 niedergelassen sind,
  - in allen von der Behörde gemäß Abs. 4 festgelegten Fällen und
  - bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen, ihren Familienangehörigen und politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehenden Personen.

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Innerorganisatorische Maßnahmen (§ 52d BiBuG)

- **angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:**
  - Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, wobei auch dies Maßnahmen beinhaltet, in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien, zum Ausgleich der damit im Zusammenhang stehenden Risiken,
  - Verdachtsmeldungen,
  - die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
  - die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und
  - geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien sowie

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Innerorganisatorische Maßnahmen (§ 52d BiBuG)

- **das in ihrer Kanzlei befasste Personal**
  - bereits bei Einstellung einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen,
  - mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und
  - in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Innerorganisatorische Maßnahmen (§ 52d BiBuG)**
  - Geldwäschebeauftragter, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist
  - Ggf. zuständiges Leitungsorgan
- **Hinweisgebersystem (§ 52e BiBuG)**
  - Internetbasiertes Hinweisgebersystem der Bilanzbuchhaltungsbehörde
  - Kanzleiinterne Hinweisgebersysteme (verpflichtend ab 10 MA)

1. Abschnitt: Grundbegriffe

- **Erscheinungsformen der Geldwäscherei mit Relevanz für Bilanzbuchhalter**
  - Finanzagenten
  - Fingierte Aktienkäufe
  - Immobilienkäufe
  - Kunst & Antiquitäten
  - Geschäftsbetriebe
  - Kryptowährungen
  - Darlehenskonstrukte
  - Offshore-Konstrukte

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Meldepflichten (§ 52a BiBuG)**
  - Berufsberechtigter erlangt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis oder hat den Verdacht, dass finanzielle Mittel aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen
  - Ggf. bei Nichterfüllbarkeit der Sorgfaltspflichten betreffend Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers oder Bewertung und Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
  - Verbot der Informationsweitergabe
    - Wichtig: auch MitarbeiterInnen entsprechend darauf hinweisen

2. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

- **Prüfungen durch die Bilanzbuchhaltungsbehörde (§ 52g BiBuG)**
  - risikobasiert
  - anlassbezogen
- **Strafdrohung bei Verletzung (§ 52j BiBuG)**
  - Vorsätzlicher Verstoß 400 Euro bis 20.000 Euro
  - Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße:
    - Aufforderung zur Einstellung der Verhaltensweise oder zum Absehen von einer Wiederholung
    - Öffentliche Bekanntgabe
    - Geldstrafe in zweifacher Höhe des erzielten Gewinnes, falls dieser sich nicht beziffern lässt 400 Euro bis 1.000.000 Euro
    - Vorübergehendes Verbot der Geschäftsführung, Vertretung nach außen einer BiBu-Gesellschaft
    - Suspendierung der Berufsberechtigung
- **Strafbarkeit juristischer Personen (§ 52k BiBuG)**

3. Abschnitt: Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG)

1. Grundlagen

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Was bezweckt das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)?**
  - Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie
  - Beitrag zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
  - Erleichterung der Anwendung der Sorgfaltspflichten der Verpflichteten
- **Wozu wird das Register benötigt, wenn es doch das Firmenbuch und das Vereinsregister gibt?**

Firmenbuch = rechtlicher Eigentümer	WiEReG = wirtschaftlicher Eigentümer
Vereinsregister = organschaftliche Vertreter	WiEReG = wirtschaftlicher Eigentümer

  - ≠ Wirtschaftlicher Berechtigter gemäß § 24 BAO

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Zentrale Begrifflichkeiten**
  - Rechtsträger = Eintragspflichtige Einheiten
  - Verpflichtete = Alle jene, die Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention treffen (u.a. auch Buchhalter, Personalverrechner und Bilanzbuchhalter)

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Wie betrifft mich das WiEReG als BH, PV, BIBU?**
- Eigene Sorgfaltspflichten
  - Feststellung und Überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer
  - Ergreifung angemessener Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur
- Dienstleistung für Rechtsträger
  - Meldung, und/oder Feststellung und Überprüfung für Klienten
  - Achtung: kann im Einzelfall sehr komplex sein, hohe Strafdrohungen

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Rechtsträger aus dem Firmenbuch im Anwendungsbereich des WiEReG:**
  - Personengesellschaften (OG,KG)
  - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
  - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
  - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Sparkassen
  - Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE);
  - Privatstiftungen
  - sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch vorgesehen ist
- **Wer ist nicht erfasst?**
  - Einzelunternehmen
  - Eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen

39

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Anwendungsbereich Vereinsregister:**
  - Alle Vereine
- **Anwendungsbereich Ergänzungsregister für sonstige Betroffene:**
  - gemeinnützige Stiftungen und Fonds
  - Trusts
  - trustähnliche Vereinbarungen
  - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

  www.ersb.gv.at
- **Wer ist nicht erfasst?**
  - Nichtrechtsfähige Personengesellschaften (GesBR), Agrargemeinschaften und Wohnungseigentümergemeinschaften
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts

40

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

Überblick über die Einrichtung des Registers

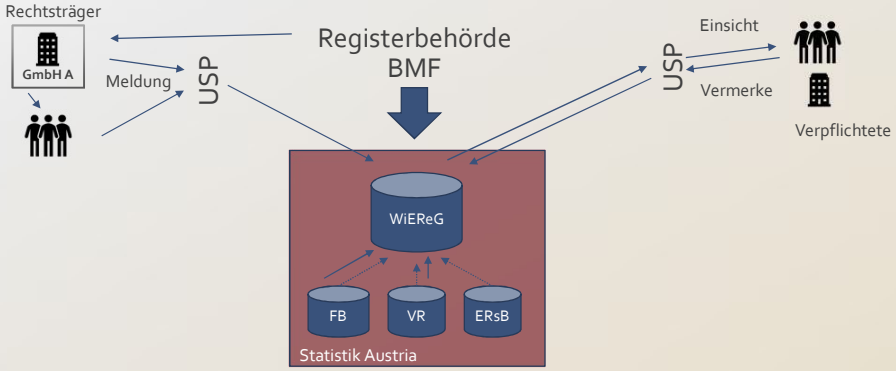

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Sorgfaltspflichten der Rechtsträger (§ 3 WiEReG)**
  - Feststellung und Überprüfung der Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer
  - Setzung von angemessenen Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur
    - entsprechen § 46 Z 2 BiBuG
    - Überprüfung zumindest einmal jährlich
    - erforderliche Dokumente und Informationen müssen für fünf Jahre aufbewahrt werden
- **Mitwirkungspflicht der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer (§ 4 WiEReG)**

42

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Meldepflicht gemäß § 5 WiEReG**
  - trifft den Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 WiEReG) selbst
  - Meldung erfolgt ausschließlich elektronisch über das USP des Bundes
  - Inhalt der Meldung (§ 5 Abs. 1 WiEReG)
  - Meldefristen
    - Erstmalig bis zum 1. Juni 2018
    - sonst binnen 4 Wochen ab Kenntnis der Änderung oder ab Eintragung in das Stammregister (FB, VR, ERsB)

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Ausnahmen von der Meldepflicht (§ 6 WiEReG)**
  - Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
  - Gesellschaften mit beschränkter Haftung
  - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
  - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen
  - Vereine

Automatische Übernahme und Aktualisierung der wirtschaftlichen Eigentümer aus dem jeweiligen Stammregister

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Achtung: Es kann die Meldebefreiung wieder wegfallen:**
  - Wenn eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer ist
    - „andere Person" = eine Person, die nicht automatisch als wirtschaftlicher Eigentümer übernommen wurde
  - Meldung gemäß § 5 Abs. 1 WiEReG ist abzugeben

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **Zwangsstrafen bei Nichtmeldung (§ 16 WiEReG)**
  - Automatisationsunterstütztes Verfahren
  - Androhung mit Nachfrist
  - Festsetzung und neuerliche Androhung
- **Pflichtverletzung (§ 15 WiEReG)**
  - Verletzung der Meldepflicht
  - Unbefugte Einsichtnahme
  - Weitergabe geschützter Daten

46

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **WiEReG Informationsseite:**

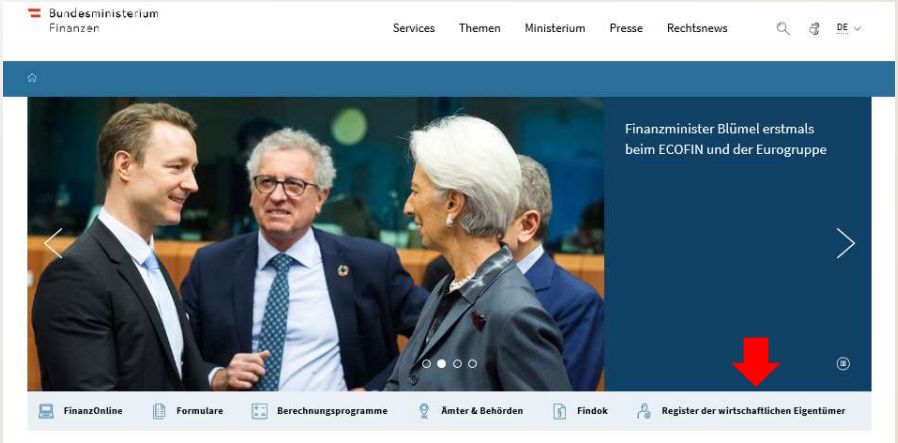

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **WiEReG Informationsseite:**

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **WiEReG Informationsseite:**

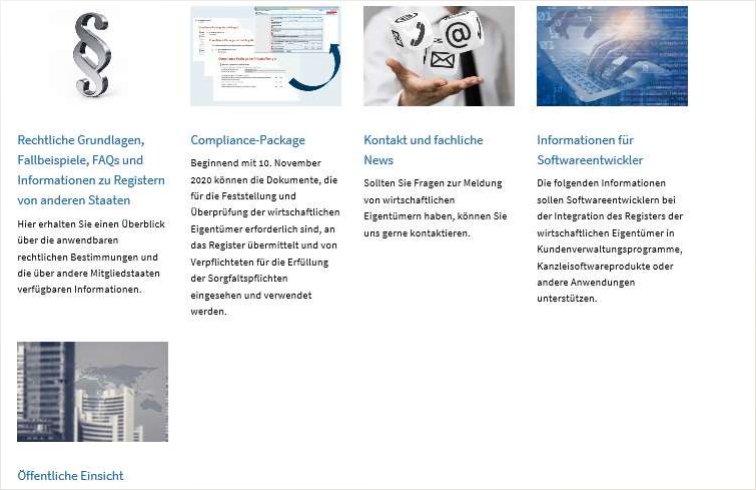

2. Abschnitt: Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **WiEReG: Novelle mit EU-Finanz-AnpassungsG**
  - Inkrafttreten: 10. Jänner 2020, 10. November 2020 und 10. März 2021
- **Verordnungen:**
  - WiEReG-NutzungsentgelteV
  - WiEReG-EinsichtsV
- **WiEReG BMF-Erlass**
  - Anwendungsbereich
  - Definition
  - Sorgfaltspflichten der Rechtsträger
  - Meldung
  - Befreiung von der Meldepflicht
  - Einsicht in das Register

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Definition in § 2 WiEReG umfasst im Wesentlichen 2 Fallgruppen:**
  - Z 1: Gesellschaften
    - Primär ergibt sich das wirtschaftliche Eigentum aus dem rechtlichen Eigentum
  - Z 2 und Z 3: Trusts, Stiftungen, vergleichbare juristischen Personen und trustähnliche Rechtsvereinbarungen
    - Das wirtschaftliche Eigentum ergibt sich aus der Ausübung einer Funktion.

Nur natürliche Personen können wirtschaftliche Eigentümer iSd WiEReG sein!

52

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Gesellschaften (§ 2 Z 1 WiEReG):**
  - Personengesellschaften (OG, KG, EWIV)
  - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE)
  - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Europäische Genossenschaften (SCE)
  - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen
  - Vereine

53

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Gesellschaften (§ 2 Z 1 WiEReG):**
  - wirtschaftliches Eigentum durch:
    - Aktien oder Stimmrechte (einschließlich Inhaberaktien)
    - Beteiligung an der Gesellschaft (Geschäfts- oder Kapitalanteil)
    - Ausübung von Kontrolle auf die Gesellschaft

54

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Gesellschaften (§ 2 Z 1 WiEReG):**
  - 1. Ebene:
    - Aktien oder Stimmrechte (einschließlich Inhaberaktien) > 25 %
    - Beteiligung an der Gesellschaft (Geschäfts- oder Kapitalanteil) > 25 %
    - Kontrolle

    direktes wirtschaftliches Eigentum:
      - Meldung von direkten wirtschaftlichen Eigentümern
  - Übergeordnete Ebenen:
    - Aktien oder Stimmrechte (einschließlich Inhaberaktien) > 50 %
    - Beteiligung an der Gesellschaft (Geschäfts- oder Kapitalanteil) > 50 %

    indirektes wirtschaftliches Eigentum:
      - Meldung von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern und obersten Rechtsträgern
    - Vorliegen von Kontrolle

55

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Gesellschaften (§ 2 Z 1 WiEReG): Kontrollbegriff (§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG)**
  - Aktienanteil von 50 % zuzüglich einer Aktie oder Beteiligung von mehr als 50 %, direkt oder indirekt gehalten
  - Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB
    - Mehrheit der Stimmrechte
    - Recht zur Organbestellung und Organabberufung
    - Recht zur Beherrschung
    - Stimmrechtsbindungsvertrag
  - Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger (zB Stiftung: Begünstigte, Sifter, Stiftungsvorstand)
  - Treuhandschaften oder vergleichbare Rechtsverhältnisse
  - Faktische Kontrolle

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Beispiel 1 zu Gesellschaften (§ 2 Z 1 WiEReG):

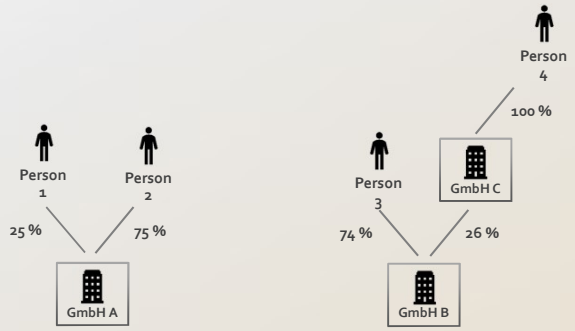

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer - Kontrollbegriff**

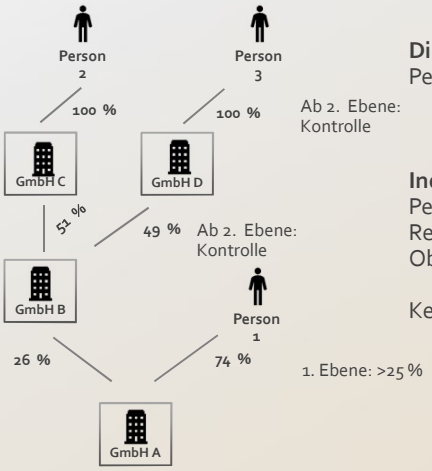

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer
Person 1: (Eigentum) 74 %

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer
Person 2: (Indirektes Eigentum am Rechtsträger) 26 %
Oberster Rechtsträger: GmbH C 100%

Keine Meldung von Zwischenebenen!

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer (Variante 1)**

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer
Person 1: (Indirektes Eigentum am Rechtsträger) 100 %
Oberster Rechtsträger: GmbH B 100%

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer (Variante 2)**

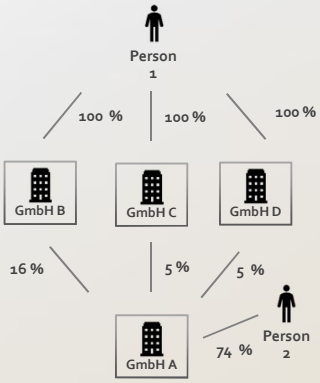

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer
Person 1: (Indirektes Eigentum am Rechtsträger) 26 %
Oberster Rechtsträger:
GmbH B 100%
GmbH C 100%
GmbH D 100%

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer
Person 2: 74 %

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Begriff des obersten Rechtsträgers**

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

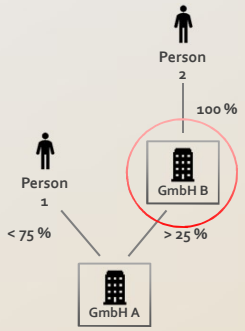

61

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

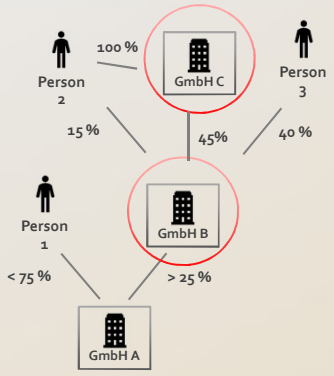

62

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

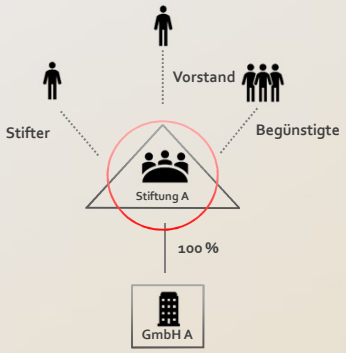

63

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Wenn bei Gesellschaften (Z 1) kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann:**
  - Anwendungsfälle:
    - Rechtsträger hat keine rechtlichen Eigentümer
    - Kein rechtlicher Eigentümer hält eine Beteiligung über dem Schwellenwert von > 25% oder es ist auf übergeordneten Ebenen keine Kontrolle gegeben
    - Es sind „nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten" keine ausreichenden Informationen zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vorhanden
      - Bspw, weil die rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen oder Informationen verweigern
      - Genaue Vorgehensweise im Erlass Punkt 2.10 beschrieben

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Wenn bei Gesellschaften (Z 1) kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann:**
  - Subsidiaritätsregel § 2 Z 1 lit. b WiEReG:
    - die oberste Führungsebene des meldenden Rechtsträgers ist als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen
  - Dokumentation ist wichtig!
  - Eigene Sorgfaltspflichten sind ebenfalls zu beachten

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Abgabe von subsidiären Meldungen:**
  - Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene
    - Manuelle Eingabe und Aktualisierung erforderlich
  - Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme (§ 5 Abs. 5 WiEReG)
    - Tatsache der subsidiären Ermittlung wird gemeldet
    - Personen werden aus dem Firmenbuch übernommen und laufend aktuell gehalten
  - Es ist anzugeben, ob „nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten" gemeldet wird

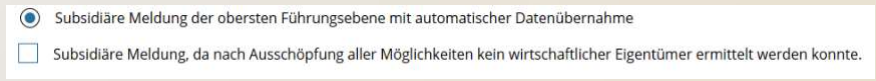

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Offenlegung von Treuhandschaften:**
  - Der Treugeber übt Kontrolle auf die treuhändig gehaltenen Geschäftsanteile aus und kann daher sowohl direkter als auch indirekter wirtschaftlicher Eigentümer sein.
  - Sofern der Treuhänder eine natürliche Person ist, kann auch dieser wirtschaftlicher Eigentümer sein.
  - Treuhandschaftsverträge sind bei der Meldung anzugeben, wenn sie für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums relevant sind
  - Nichtangabe kann eine Meldepflichtverletzung sein
    - Dokumentation erforderlich
    - Sind Treuhandschaften bekannt, sollte keine abweichende Meldung abgegeben werden. Die richtigen wirtschaftlichen Eigentümer sind für die eigenen Sorgfaltspflichten zu dokumentieren.

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Beispiel zur Treuhandschaft**

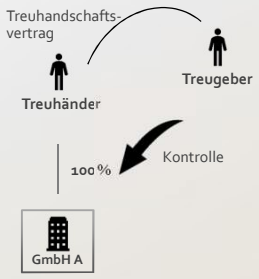

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

- **Neuerungen mit der Novelle mit EU-Finanz-AnpassungsG**
  - Öffentliche Einsicht
  - Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer
    - Meldungsanalyse durch die Registerbehörde
    - Verpflichtende Vermerksetzung
  - Spezifizierung der Strafbestimmungen
  - WiEReG Compliance-Package:
    - Ausbau des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente

3. Abschnitt: Anwendung des WiEReG in der Praxis

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

- **Einsicht durch**
  - Öffentliche Auszüge
    - Mindestinhalt lt. 5. Geldwäscherichtlinie
  - Einfache Auszüge
    - Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer
  - Erweiterte Auszüge
    - Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer möglich

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

- **Verwendung des Registers in der Praxis**
  - Verwendung der Applikation „WiEReG Management System" und „E-Formulare" über das Unternehmensserviceportal
  - Ab Q2/2020 Abfrage direkt über die Kanzleisoftware

72

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

- **Funktionen des WiEReG Management Systems:**

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

- **Voraussetzungen:**
  - Registrierung im Unternehmensserviceportal
  - Anlage der berechtigten Benützer (und eines Webservicekontos, wenn dies von Ihrer Software unterstützt wird)
  - Zuweisung der Verfahrensrechte zu individuellen Benützern und dem Webservicekonto
- **Anleitung: Handbuch zur Einrichtung des Registers**

https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/handbuch-fuer-Verpflichtete.html

- **Alternative:**
  - Öffentliche Einsicht

74

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **WiEReG Informationsseite:**

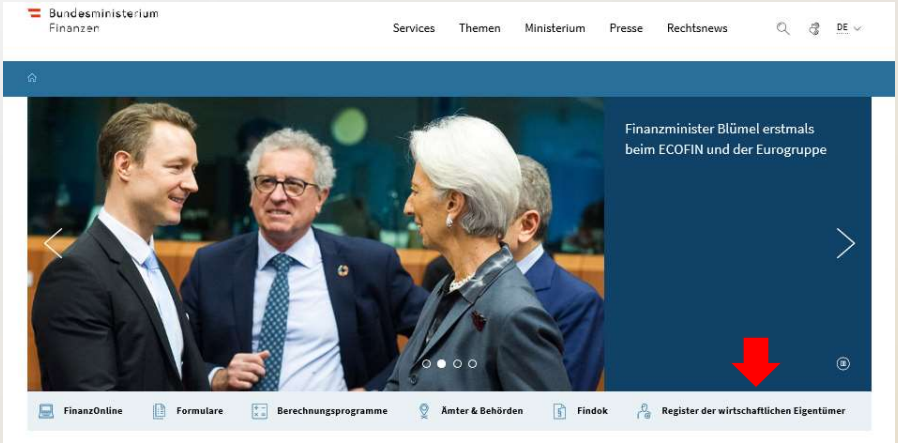

1. Grundlagen und aktueller Umsetzungsstand

- **WiEReG Informationsseite:**

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

Zusätzlich Inhalte der erweiterten Auszüge:

- **Berechnete wirtschaftliche Eigentümer**
- **Vertretungsbefugte Personen**
- **Grafische Darstellung:**
  - Erstellung auf Basis der Kapitalanteile im Firmenbuch im Zeitpunkt des Abrufes des Auszuges
  - Keine Darstellung bei eigentümerlosen Gesellschaften (Vereine, Stiftungen, Trusts) und AG und SE (Ausnahme: Alleinaktionäre)
  - Anzeige bis zur ersten ausländischen Ebene
  - Bei Kapitalanteilen unter den relevanten Grenzen wird der Baum abgeschnitten
  - Verwendung von Symbolen für die verschiedenen Gesellschaftsformen

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

Erklärung der Symbole

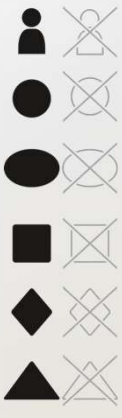

- Wirtschaftlicher Eigentümer/natürliche Person
- Personengesellschaft (OG, KG und EWiV)
- Eigentümerlose Gesellschaften (Verein, Genossenschaft oder sonstige eigentümerlose Gesellschaft)
- Kapitalgesellschaft (GmbH, AG und SE)
- Unbekannte Einheit: ausländische Gesellschaften, öffentliche Körperschaften, Verlassenschaften
- Stiftung, Trust oder trustähnliche Vereinbarung

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

Grafische Darstellung:

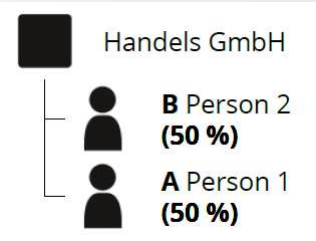

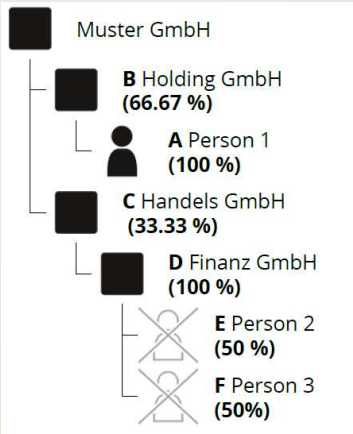

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

- **Feststellung und Überprüfung mit erweiterten Auszügen:**
  - der erweiterte Auszug muss vollständig sein
    - kein aufrechter Vermerk
    - die automationsunterstützte Berechnung der wirtschaftlichen Eigentümer entspricht den Meldedaten
  - keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen
  - Rückfrage beim Kunden, ob abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen (Kundengespräch, Fragebogen)
  - Bei Standardfällen bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung!
  - Ansonsten sind geeignete zusätzliche Maßnahmen zu treffen: Bspw. weitere Auszüge aus dem Register, Firmenbuchauszüge usw.

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

81

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

- **Homepage: umfangreiche Musterauszüge**

3. Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

- **Kosten der Nutzung des Registers**
  - Festlegung in der WiEReG – NutzungsentgelteV (§ 17 Abs. 1 WiEReG)
  - Kostendeckungsprinzip
  - Einzelverrechnung (3/3,6 Euro)
  - pauschale Verrechnung – Abonnement möglich
    - 50 einfachen oder erweiterten Auszügen 130 Euro;
    - 250 einfachen oder erweiterten Auszügen 600 Euro;
    - 750 einfachen oder erweiterten Auszügen 1 650 Euro;
    - 2500 einfachen oder erweiterten Auszügen 5 250 Euro;
    - 7500 einfachen oder erweiterten Auszügen 15 000 Euro.

    Kleinstes Kontingent ist erforderlich um Meldungen für Mandanten durchzuführen (§ 17 Abs. 1 Z 4 WiEReG)

    Wichtig: Ein Kontingent ist maximal für ein Jahr gültig. Nicht verbrauchte Auszüge werden auf ein neues Kontingent übertragen.

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

Kunde 1: Muster GmbH

Meldebefreiung gemäß § 6: Nein

Direkte wirtschaftliche Eigentümer:

keine

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer:

- *Person 1* (Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger) – 33,33 %
- *Oberster Rechtsträger:* Holding GmbH – 100 %

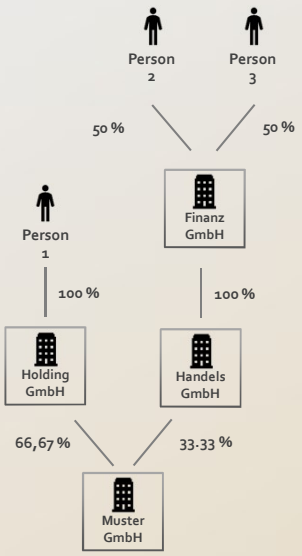

84

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Bundesministerium Finanzen

Erweiterter Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG

Datum: 21.06.2018

ALLGEMEINE ANGABEN

Bestehender Vermerk:	kein Eintrag
Vollständiger erweiterter Auszug:	Ja
Datum der letzten Meldung:	30.04.2018
Befreiung gemäß § 6 WiEReG:	Nein

85

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

1	Name:	Muster GmbH
1	Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
1	ÖNACE:	G47.42-0 Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
1	Geschäftsadresse:	Hauptplatz 5, 2525 Musterdorf, Österreich
1	Bestandszeitraum:	von 25.04.2010
	Stammzahl:	253111x
	Stammregister:	Firmenbuch

86

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

2	✓ A	Name:	Person 1 (bPK)
2		Art:	Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger
2		Umfang:	66.67%
2		Treuhandschaft:	Nein

Oberste Rechtsträger:

2	✓ B	Name:	Holding GmbH (FB)
2		Art:	Anteil an Aktien, Stimmrechten oder Beteiligung
2		Umfang:	100%

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 5 WiEReG gemeldet.

87

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

DARSTELLUNG DER RELEVANTEN BETEILIGUNGSSTRUKTUR

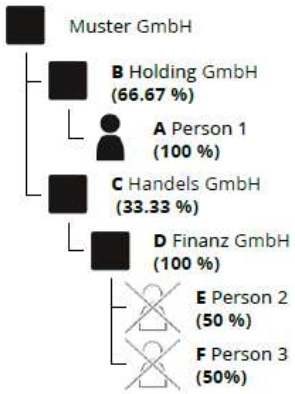

Errechnete Beteiligungsstruktur gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 WiEReG.

88

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

ERRECHNETE WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

A	Name:	Person 1[bPK]
	Art:	Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger
	Umfang:	66.67%

Oberste Rechtsträger:

B	Name:	Holding GmbH[FB]
	Art:	Anteil an Aktien, Stimmrechten oder Beteiligung
	Umfang:	100%

Errechnete wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 WiEReG.

89

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

VERTRETUNGSBEFUGTE PERSONEN

A	Name:	Person 1[bPK]
F	Name:	Geschäftsführer B[bPK]
E	Name:	Geschäftsführer C[bPK]

Quelle: Firmenbuch

90

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

		PERSONEN	
2	A	Name:	Person 1 (bPK)
2		Geburtsdatum:	25.11.1965
2		Geburtsort:	Graz
2		Staatsbürgerschaft:	Österreich
2		Adresse:	Obere Straße 3, 9999 Musterdorf, Österreich
	B	Name:	Holding GmbH (FB)
		Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
		ÖNACE:	M70.22-0 Unternehmensberatung
		Geschäftsadresse:	Obere Straße 8, 9999 Musterdorf, Österreich
		Bestandszeitraum:	von 21.12.2000
		Stammzahl:	273015y
		Stammregister:	Firmenbuch

91

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

	PERSONEN		
…			
	E	Name:	Geschäftsführer B (bPK)
		Geburtsdatum:	01.03.1978
		Geburtsort:	Linz
		Staatsbürgerschaft:	Österreich
	F	Name:	Geschäftsführer C (bPK)
		Geburtsdatum:	07.01.1984
		Geburtsort:	Wien
		Staatsbürgerschaft:	Österreich

92

3. Anwendung des WiEReG in der Praxis

VOLLZUGSÜBERSICHT

1	eingetragen am 29.03.2018	Übernahme aus dem URV (FB)
2	eingetragen am 30.04.2018	Meldung gemäß § 5 WiEReG (RT, ZMR)

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit (bPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch (FB), Vereinsregister (VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB).

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger (RT), eine Behörde (BEH), einen Verpflichteten (VPFL) oder die Registerbehörde (RBEH) erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.

93

4. Einbindung des WiEReG in die Kanzleisoftware

4. Einbindung des WiEReG in die Kanzleisoftware

- **Direkter Aufruf von Meldeformulare und Auszüge (Deep Link)**
  - Ermöglicht einen Single sign on
    - Teilnehmer-Identifikation, Benutzer-Identifikation und Passwort werden in der Kanzleisoftware gespeichert
  - Bei jedem Mandanten können in der Kanzleisoftware
    - manuell Auszüge abgerufen werden
    - automatische bei Kundenanlage Auszüge abgerufen werden
    - das Meldeformular geöffnet werden
  - Das WiEReG Management System kann über die Kanzleisoftware geöffnet werden

4. Einbindung des WiEReG in die Kanzleisoftware

- **WiEReG-Webservice**
  - Abrufen von Auszügen über die Kanzleisoftware
  - Automatische Neukundenanlage
    - Automatische Übernahme aller Daten des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden in die Kanzleisoftware
  - Änderungsdienst
    - Information bei Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer eines Kunden oder des Eintritts der Meldepflicht eines Kunden
  - Verbuchung von Barauslagen
  - Voraussetzungen:
    - Anlage eines Webusers und aufrechte Pauschale

5. Abschnitt:

Das WiEReG Compliance-Package

5. Compliance-Package

- **WiEReG Compliance Package:**
  - Inkrafttreten am 10. November 2020
  - Änderung des BMF-Erlass hinsichtlich der Dokumentenanforderungen
  - Aufbau einer Informationsseite auf der BMF Homepage mit den Dokumentenanforderungen

- **Darstellung anhand der Präsentation des BMF**

  https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/compliance-package-wiereg.html

  Letzter Zugriff am 28. Jänner 2020

Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Ausgangslage

- **Dokumente zur Eigentums- und Kontrollstruktur müssen mehrfach pro Jahr von Rechtsträgern, insbesondere bei Konzernstrukturen mit ausländischen Eigentümerstrukturen, aufbereitet und an Verpflichtete übermittelt werden**
  - Manche Dokumente sind gemäß FMA-Rundschreiben nur sechs Wochen gültig (z.B. ausländische Handelsregisterauszüge)
  - Dokumente müssen nicht nur für den obersten inländischen Rechtsträger, sondern auch für alle Tochterunternehmen übermittelt werden
  - Aufwand für Rechtsträger unnötig hoch, da dieselben Unterlagen mehrfach pro Jahr an verschiedene Kreditinstitute und andere Verpflichtete übermittelt werden müssen
  - für den Rechtsträger wichtige Genehmigungsprozesse (z.B. Kreditgewährung) verzögern sich

99

Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Ausgangslage

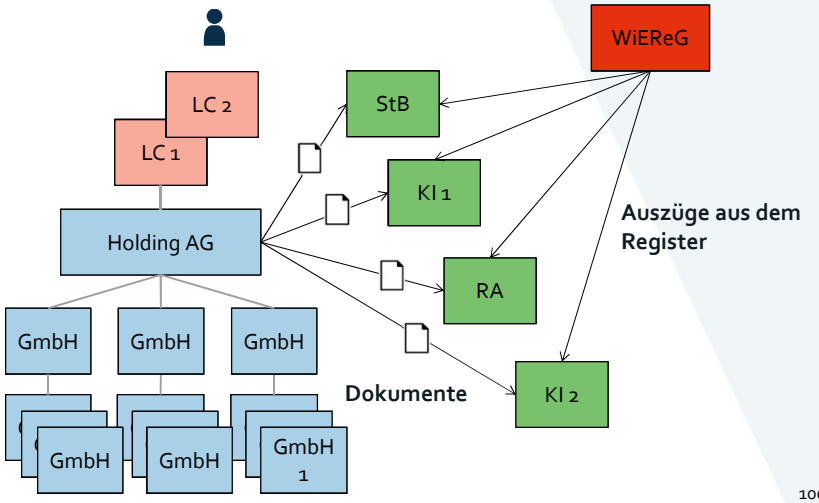

100

Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Grundprinzip Compliance-Package

- **Berufsmäßige Parteienvertreter haben künftig drei Möglichkeiten**
  - Meldung von ungeprüften Daten auf Basis der Angaben der Klienten
  - Meldung von Daten, die der berufsmäßige Parteienvertreter festgestellt und überprüft hat (freiwillig)
    - Dienstleistung des Parteienvertreters soll nach außen hin sichtbar und so für den Rechtsträger von Vorteil sein
    - Rückgriff auf Dritte wird erleichtert
  - Meldung von Daten, die der berufsmäßige Parteienvertreter festgestellt und überprüft hat, und Upload der relevanten Dokumente (freiwillig)
    - Dokumente können von allen Verpflichteten, bestimmten Verpflichteten oder auf Anfrage eingesehen werden
- **Eine Meldung durch den Rechtsträger selbst ist weiterhin möglich**

101

Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Grundprinzip „Compliance-Package"

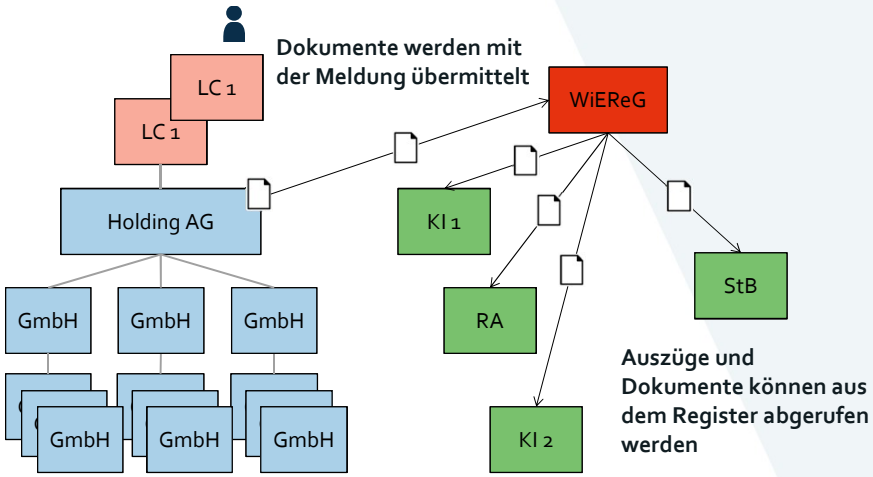

102

Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Auszug aus dem Register mit Compliance-Package

Direkter Abruf des Compliance-Package der Holding AG

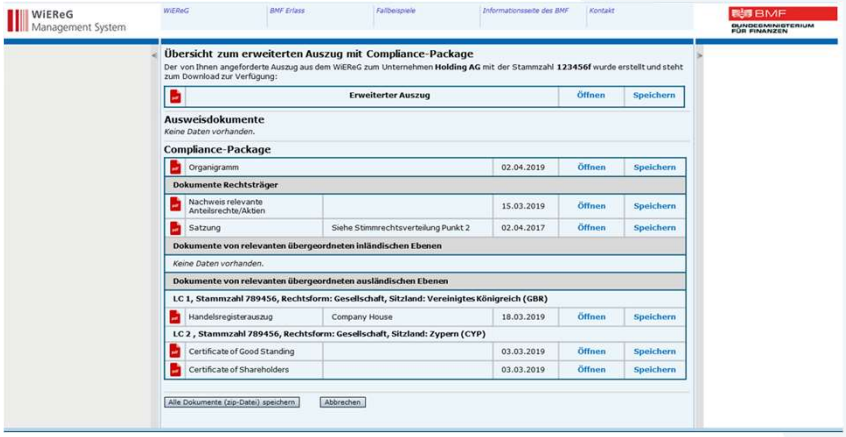

WiEReG Management System

WiEReG | BMF Erlass | Fallbeispiele | Informationsseite des BMF | Kontakt

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Übersicht zum erweiterten Auszug mit Compliance-Package

Der von Ihnen angeforderte Auszug aus dem WiEReG zum Unternehmen **Holding AG** mit der Stammzahl **123456f** wurde erstellt und steht zum Download zur Verfügung:

Erweiterter Auszug		Öffnen	Speichern

Ausweisdokumente

Keine Daten vorhanden.

Compliance-Package

Organigramm		02.04.2019	Öffnen	Speichern
Dokumente Rechtsträger				
Nachweis relevante Anteilsrechte/Akten		15.03.2019	Öffnen	Speichern
Satzung	Siehe Stimmrechtsverteilung Punkt 2	02.04.2017	Öffnen	Speichern
Dokumente von relevanten übergeordneten inländischen Ebenen				
Keine Daten vorhanden.				
Dokumente von relevanten übergeordneten ausländischen Ebenen				
LC 1, Stammzahl 789456, Rechtsform: Gesellschaft, Sitzland: Vereinigtes Königreich (GBR)				
Handelsregisterauszug	Company House	18.03.2019	Öffnen	Speichern
LC 2 , Stammzahl 789456, Rechtsform: Gesellschaft, Sitzland: Zypern (CYP)				
Certificate of Good Standing		03.03.2019	Öffnen	Speichern
Certificate of Shareholders		03.03.2019	Öffnen	Speichern

Alle Dokumente (zip-Datei) speichern | Abbrechen

103

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Hinweis: Alle wiedergegebenen Informationen stellen die Privatmeinung der Vortragenden dar und sind rechtlich unverbindlich; es wird darauf hingewiesen, dass derzeit noch gerichtliche Entscheidungen fehlen und zukünftige gerichtliche Entscheidungen abweichen können. Gegenfalls wird die Kontaktaufnahme mit Fachexperten empfohlen.